

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 05/2014 vom 26.02.2014

Inhaltsverzeichnis:

- Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“; Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin am 25.05.2014
- Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum Integrationsrat und dessen erste Sitzung
- Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 20.02.2014

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-394, Fax: 02241/243-77394, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

1. Änderung des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“; Aufstellung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) und Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- „(1) Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 625/1 Teil B „Niederpleis Mitte“ für den Bereich der Sondergebietsfläche zwischen der Schulstraße, der Hauptstraße und der Paul-Gerhardt-Straße und eine angrenzende Mischgebietsfläche. Die Änderung erfolgt gem. § 13a Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a Nr.4 BauGB im beschleunigten Verfahren.
- (2) Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, auf der Grundlage des § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB, gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit und § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden durchzuführen.“

Da die Änderung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erfolgt, wird von einer erneuten Umweltprüfung abgesehen.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt der Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011 ersichtlich.



Alle Unterlagen werden in der Zeit vom 07.03.2014 bis 07.04.2014 (einschließlich) im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung) während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

ausgelegt.

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung kann auch auf der städtischen Internetseite www.sankt-augustin.de unter der Rubrik „Bauen-Umwelt, Stadtentwicklung“ unter „Bauleitplanung“ eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen der Planung erläutern zu lassen und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Diese sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin zu richten. Sie können auch mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Sankt Augustin erklärt werden.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht wurden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach Ablauf der Frist prüft der Rat der Stadt Sankt Augustin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die fristgemäß eingebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung mit.

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses zur Offenlage mit dem Beschluss des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 19.02.2014 übereinstimmt sowie dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist. Der Beschluss zur Offenlage ist ordnungsgemäß zustande gekommen und seine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO wurde am 20.02.2014 angeordnet.

Hinweise:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b.) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unter

Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung entstandenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hiermit hingewiesen.

Sankt Augustin, den 20.02.2014 Klaus Schumacher, Bürgermeister

**Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates
der Stadt Sankt Augustin am 25.05.2014**

Die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin findet gemäß § 7 der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates am Sonntag, dem 25.05.2014 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 8 Absatz 1 der Wahlordnung fordere ich Sie hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin auf.

Wahlvorschläge für die o.g. Wahl sind gemäß § 8 Abs. 1 der Wahlordnung in der zurzeit gültigen Fassung

**bis zum 48. Tag vor der Wahl (7. April 2014), 18.00 Uhr
(gesetzliche Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Sankt Augustin im Bürgerservice, Markt 71, (Zimmer 8), einzureichen.

Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die für die Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke werden im Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin, während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten und bei Bedarf kostenlos abgegeben.

Sankt Augustin, den 20.02.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter

**Mitglieder des Wahlausschusses für die Wahl zum Integrationsrat
und dessen erste Sitzung**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 19.02.2014 den Wahlausschuss für die Wahl des Integrationsrates gemäß § 3 der Wahlordnung - in der zurzeit gültigen Fassung - wie folgt besetzt:

Beisitzer/in	stellvertretende/r Beisitzer/in
Georg Schell (CDU)	Johannes Radke (CDU)
Hannelore Mewes (SPD)	Helga Reese (SPD)
Martin Metz (Die Grünen)	Wolfgang Köhler (Aufbruch!)
Joginder Rubin (Internationale Liste)	Jürgen Kammel (FDP)
Nikolaos Pasaportis (Internationale Liste)	Sascha Lienesch (CDU)
Herbert Montexier (Internationale Liste)	Brigitte Bilgmann (SPD)

Die 1. Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Integrationsrates findet am 08.04.2014, um 18.00 Uhr, im Info, Raum 129 des Rathauses der Stadt Sankt Augustin, Markt 1, 53757 Sankt Augustin statt.

Gegenstand der Sitzung wird die Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin am 25.05.2014 sein.

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlordnung hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Sankt Augustin, den 20.02.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter

Änderung der Wahlordnung zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 20.02.2014

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 1994 S. 666) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 19.02.2014 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 3 Wahlausschuss

Absatz 1

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzender/m und sechs Beisitzern/innen und einer gleichen Zahl stellvertretende/r Beisitzer/innen.

Der Wahlausschuss wird durch den Rat der Stadt Sankt Augustin gebildet. Mindestens drei Beisitzer/innen und deren persönliche Vertreter sind aus der Mitte des Rates zu benennen. Die weiteren drei Beisitzer/-innen und deren persönliche Stellvertreter/innen können neben Ratsmitgliedern alle wahlberechtigten Bürger gemäß § 7 Kommunalwahlgesetz sein.

Abweichend von Satz 2 und 3 kann der Rat der Stadt Sankt Augustin auch beschließen, dass der Wahlausschuss für die Kommunalwahl gleichzeitig Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist.

§ 5 Wahlberechtigung

Absatz 1 + 2 (künftig Absatz 1)

- (1) Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 27 Abs. 3 und 4 GO NRW. Somit ist mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen wahlberechtigt, wer
1. nicht Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
 2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat, oder
 4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung -, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Sankt Augustin ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Absatz 3 (künftig Absatz 2)

- (2) Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 3 und 4 müssen sich bis zum 12. Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Absatz 4 (künftig Absatz 3)**(3) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer**

1. auf die das Aufenthaltsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung - nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

Absatz 5 (künftig Absatz 4)**(4) Die Eintragung in das Melderegister gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthalts.****§ 6 Wählbarkeit****Absatz 1****(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 5 Absatz 1 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Sankt Augustin.**

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

§ 7 Wahltag und Wahlzeit**Absatz 3****(3) Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des § 27 Absatz 1 Satz 2 und 3 GO NRW ist auch eine spätere Wahl zulässig.****§ 8 Einreichung von Wahlvorschlägen****Neu (künftig Absatz 7)****(7) Bei Listenwahlvorschlägen regelt sich die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe. Demnach vertritt der jeweils erste, nicht gewählte Bewerber das erste gewählte, an der Sitzungsteilnahme verhinderte Mitglied.**

Bei einem Einzelwahlvorschlag kann ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden, sofern dieser unmittelbar im Wahlvorschlag benannt wurde.

Absatz 7 (künftig 8)**(8) Die einzelnen Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt sein. Die persönlichen Angaben auf den Vordrucken sowie die Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind sämtliche Unterschriften dieser Person ungültig. Unterstützungsunterschriften sind nicht beizubringen von den im amtierenden Integrationsrat vertretenen Gruppen.****Absatz 8 (künftig Absatz 9)****Absatz 9 (künftig Absatz 10)**

Absatz 10 (künftig Absatz 11)

- (11) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter/in eingereicht werden. Das Vorliegen der geforderten Nachweise und Unterschriften zu diesem Zeitpunkt ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Absatz 11 (künftig Absatz 12)

§ 9 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

Absatz 2

- (2) Die durch den/die Wahlleiter/in vorgeprüften Wahlvorschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulassung vorgelegt (§ 3 Abs. 2 Ziff. 1). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem/der Wahlleiter/in mit den in § 8 Abs. 5 genannten Angaben, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, öffentlich bekannt gemacht.
Zudem muss die Bekanntmachung den Hinweis enthalten, dass sich die Stellvertreterregelung für Listenwahlvorschläge nach der Listenreihenfolge der jeweiligen Wählergruppe und bei Einzelbewerbern aus dem im Einzelwahlvorschlag genannten Stellvertreter ergibt.

§ 10 Stimmzettel

Absatz 1

- (1) Die Einzelbewerber/innen werden mit Name und Vorname in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser/diese mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.

Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen aufgeführt.

§ 12 Durchführung der Wahl

Absatz 1

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des jeweiligen Stimmbezirks eingetragen ist.

§ 13 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk, Wahlniederschrift

Absatz 1 (künftig Absatz 2)

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung durch den jeweiligen Wahlvorstand. Hinsichtlich der Gültigkeit bzw. Ungültigkeit abgegebener Stimmen gelten die §§ 29 und 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

Absatz 2 + 3

- (2) Der Wahlvorstand fertigt im Anschluss über die Wahlhandlung sowie über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses eine Wahlniederschrift.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstandes die Unterschrift, so ist der Grund hierfür in der Niederschrift zu vermerken.

- (3) Der /Die Wahlvorsteher/in hat die Wahlniederschrift sowie die verpackten und versiegelten Unterlagen unverzüglich dem/der Bürgermeister/in zu übergeben.

§ 17 Inkrafttreten (künftig § 18)

Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Sankt Augustin vom 14.10.2009 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Neu: Nachrückverfahren (künftig § 17)

Scheidet ein Mitglied des Integrationsrates während der laufenden Wahlperiode aus, wird der Sitz nach der Reihenfolge der Liste derjenigen Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Scheidet ein Einzelbewerber aus, rückt der persönliche Stellvertreter nach, sofern einer im Einzelwahlvorschlag benannt worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Sankt Augustin vom 20.02.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sankt Augustin, den 20.02.2014

Marcus Lübken, Wahlleiter